

Anwalt und Kanzlei

Von Rechtsanwalt Christian Dahns, Berlin

Hinweispflichten auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge, Berlin

Seit dem 1.2.2017 sind Rechtsanwälte verpflichtet, auf die besondere Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hinzuweisen. Wann und wie diese Hinweise erfolgen müssen, wird in dem nachfolgenden Beitrag näher erläutert.

I. Hintergrund

Mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) wurden für Unternehmer Informationspflichten normiert, um Verbrauchern das Auffinden der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle zu erleichtern und Klarheit darüber zu verschaffen, ob und gegebenenfalls bei welcher Schlichtungsstelle der Unternehmer an einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung teilnimmt.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist per gesetzlicher Regelung eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG. Dies ist in § 191 f IV BRAO geregelt. Die Schlichtungsstelle schlichtet bundesweit vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Anwälten und Mandanten aus dem Mandatsverhältnis. Dabei handelt es sich um Streitigkeiten über die anwaltlichen Rechnungen und/oder Schadensersatzforderungen wegen vermeintlicher Schlechtleistung der Anwälte. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist freiwillig. Es handelt sich um ein rein schriftliches Verfahren. Den Beteiligten wird ein Schlichtungsvorschlag unterbreitet, der angenommen oder abgelehnt werden kann. Ein Schlichtungsvorschlag enthält nicht immer ein gegenseitiges Nachgeben, sondern kann auch vollständig zugunsten einer Partei ausgehen.

Die Schlichtungsstelle schlichtet Streitigkeiten zwischen Anwälten und Mandanten, unabhängig davon, ob diese Verbraucher oder Unternehmer sind. Damit geht die Zuständigkeit über das nach dem VSBG Erforderliche hinaus. Die im VSBG geregelten Informationspflichten richten sich an Verbraucher, denn das VSBG regelt die Streitbeilegung zwischen Unternehmern und Verbrauchern und dient damit dem Verbraucherschutz. Anwälte können auch Mandanten, die Unternehmer sind, entsprechend informieren, müssen dies aber nicht.

Das VSBG unterscheidet zwischen einer Allgemeinen Informationspflicht und einer Informationspflicht nach Entstehen einer Streitigkeit. Beide Informationspflichten bestehen nebeneinander.

II. Allgemeine Informationspflicht

Gemäß § 36 VSBG muss ein Unternehmer, der eine Website unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, den Verbraucher davon in Kenntnis setzen, inwieweit er bereit oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Diese Informationspflicht trifft nach § 36 III VSBG nur Unternehmer, die mehr als zehn Personen beschäftigen. Bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl kommt es auf die tatsächliche Kopfzahl und nicht auf die Stundenäquivalente bei Beschäftigung von Teilzeitkräften an. Diese Allgemeine Informationspflicht gilt also (nur) für Anwälte, die mehr als zehn Personen beschäftigen und eine Website unterhalten oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden.

Der Hinweis muss auf der Website der Anwälte und/oder im Zusammenhang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anwälte erfolgen und den Namen, die Anschrift und die Website-Adresse der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft enthalten. Ferner muss in diesem Hinweis aufgenommen werden, inwieweit die Anwälte bereit sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Dabei reicht die Erklärung, ob die Anwälte grundsätzlich bereit sind, an Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Eine derartige allgemeine Erklärung beinhaltet keine Verpflichtung zur Annahme eines unterbreiteten Schlichtungsvorschlags in einem konkreten Fall. Es handelt sich nur um die Erklärung der Bereitschaft zu versuchen, den Streit mit Hilfe der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beizulegen.

Wenn Anwälte grundsätzlich nicht bereit sind, an Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen, müssen sie dieses in dem Hinweis ausdrücklich aufnehmen. Diese Informationspflicht soll nach der Gesetzesbegründung zur Transparenz darüber beitragen, welche Unternehmer sich generell einer Verbraucherschlichtung verweigern.

Der Hinweis muss klar und verständlich sein. Anwälte, die weniger als zehn Personen beschäftigen und weder eine Website unterhalten noch Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, können, müssen aber nicht, auf die Schlichtungsstelle hinweisen. Sie können also mit ihrer Bereitschaft zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren werben.

III. Informationspflicht nach Entstehen der Streitigkeit

Gemäß § 37 VSBG hat der Unternehmer den Verbraucher auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn die Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag durch den Unternehmer und den Verbraucher nicht beigelegt werden konnte.

Diese spezielle Informationspflicht trifft alle Anwälte, und zwar unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter, der Verwendung einer Website oder Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Alle Anwälte müssen Mandanten, die Verbraucher sind, auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hinweisen, wenn eine Streitigkeit über Anwaltsrechnungen und/oder Schadensersatzforderungen nicht

ohne Hilfe beigelegt werden konnte. Der Hinweis muss den Namen, die Anschrift und die Website-Adresse der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie die Erklärung enthalten, ob die Anwälte bereit sind, an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen. Anwälte müssen aber nicht vorab prüfen, ob Ablehnungsgründe im Sinne der Satzung der Schlichtungsstelle vorliegen, die gegen die Durchführung des Schlichtungsverfahrens sprechen.

Diese Informationspflicht besteht auch für Anwälte, die nicht bereit sind, an Streitbelegungsverfahren teilzunehmen. Hintergrund dieser Regelung ist nach der Gesetzesbegründung, dem Verbraucher Mühe und gegebenenfalls Kosten zu ersparen, die durch eine vergebliche Anrufung der Verbraucherschlichtungsstelle entstehen können, wenn der Unternehmer ohnehin eine Teilnahme an dem freiwilligen Verfahren ablehnt. Der Hinweis muss gem. § 37 II VSBG in Textform erfolgen.

Anwälte können auch, müssen aber nicht, Mandanten, die Unternehmer sind, auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hinweisen, wenn sie zu einer Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bereit sind, da die Schlichtungsstelle auch derartige Streitigkeiten schlichtet.

IV. Teilnahmebereitschaft

Eine grundsätzliche Teilnahmebereitschaft an einem Schlichtungsverfahren dürfte das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant stärken und sich positiv auf die Anwalts-Mandanten-Beziehung auswirken. Dies steht für einen offenen und mandantenfreundlichen Umgang mit Konflikten, die auch bzw. gerade wegen der besonderen Vertrauensbeziehung und des Wissensgefälles zwischen Anwalt und Mandant im Rahmen eines Mandatsverhältnisses entstehen können. ■

Dochterrechnung